

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 München, den 12. November 1981

Datum	Inhalt	Seite
18. 9. 1981	Verordnung zur Ermittlung der Einkommensteuerkraft für das Kalenderjahr 1982	477
13. 10. 1981	Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Gammelsdorf, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern, und Bruckberg, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern	478
14. 10. 1981	Verordnung zur Änderung der Gebrauchtwarenverordnung	478
16. 10. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer	479
22. 10. 1981	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen der Beamten der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	479
26. 10. 1981	Verordnung über Meldefristen für die Prüfungen für Lehrämter an öffentlichen Schulen	480
7. 10. 1981	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnittes „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain	482
12. 10. 1981	Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen	483

Verordnung zur Ermittlung der Einkommensteuerkraft für das Kalenderjahr 1982

Vom 18. September 1981

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1980 (GVBl S. 27), geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 315), erlassen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In Abweichung von § 6 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 31. März 1971 (GVBl S. 141), geändert durch Verordnung vom 15. April 1980 (GVBl S. 183), ist die

Einkommensteuerkraft für das Kalenderjahr 1982 nach Schlüsselzahlen zu ermitteln, die sich nach den Ergebnissen der Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1977 unter Anwendung von Höchstbeträgen nach § 3 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes von 25 000 und 50 000 DM ergeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 18. September 1981

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

Max S t r e i b l, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Gemeinden Gammelsdorf,
Landkreis Freising,
Regierungsbezirk Oberbayern,
und Bruckberg, Landkreis Landshut,
Regierungsbezirk Niederbayern**

Vom 13. Oktober 1981

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Bruckberg werden aus der Gemeinde Gammelsdorf die Flurstücke Nr. 1465/1 mit einer Fläche von 0,1439 ha und Nr. 1547/1 mit einer Fläche von 0,0036 ha, beide Gemarkung Reichersdorf, umgliedert.

(2) In die Gemeinde Gammelsdorf wird aus der Gemeinde Bruckberg das Flurstück Nr. 1020/2 mit einer Fläche von 0,0050 ha, Gemarkung Bruckberg, umgliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Freising und Landshut und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 155 Gemarkung Reichersdorf des Vermessungsamts Freising und Nr. 298 Gemarkung Bruckberg des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 13. Oktober 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der
Gebrauchtwarenverordnung**

Vom 14. Oktober 1981

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nrn. 1 und 3, Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GVBl S. 107), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Gebrauchtwarenverordnung vom 8. August 1958 (GVBl S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1981 (GVBl S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „gebrauchte Kleidung“ ersetzt durch die Worte „gebrauchte Pelzkleidung“.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach den Worten „Musikalien und Bildern,“ die Worte „gebrauchter Kleidung mit Ausnahme von Pelzkleidung,“ eingefügt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gebrauchtwarenhändler ist nicht verpflichtet, bei Verkäufen, die nach Ablauf eines Monats seit Ankauf der Ware abgeschlossen werden, Angaben über den Käufer und den Verkaufspreis einzutragen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann anordnen, daß die Angaben auch nach Ablauf eines Monats einzutragen sind, wenn der Gebrauchtwarenhändler keine Gewähr für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb bietet oder seine Geschäftsführung Anlaß zu Beanstandungen gibt.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt durch die Worte „Abs. 4“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 14. Oktober 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
I. V. von Waldenfels, Staatssekretär

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer

Vom 16. Oktober 1981

Auf Grund des Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 der Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer vom 25. November 1971 (GVBl S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1975 (GVBl S. 259), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit zur Aufrechterhaltung eines geordneten Skischulbetriebes in Zeiten besonderen Andrangs Lehrkräfte nach § 3 nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, darf der Leiter der Skischule Grundstufen-Skilehrer, die die Ausbildung des Deutschen Skilehrerverbands e. V. mit Bestehen der Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, und Hilfslehrer, die die erforderlichen Kenntnisse im Skilaufen und Geschick für den Skiunterricht besitzen sowie eine Ausbildung in Erster Hilfe nachweisen, zur Erteilung von Skiunterricht einsetzen; Grundstufen-Skilehrer und Hilfslehrer müssen ferner mindestens 18 Jahre alt sein.“

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ebenso sind die Grundstufen-Skilehrer zu überwachen.“

3. Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Zur Erteilung von Einzelunterricht dürfen Grundstufen-Skilehrer und Hilfslehrer nicht eingesetzt werden.

(4) Der Leiter der Skischule darf höchstens zehn Grundstufen-Skilehrer und höchstens fünf Hilfslehrer einsetzen. Beschäftigt er staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Skilehrer als Lehrkräfte, so vervielfachen sich die Höchstzahlen 10 bzw. 5 um deren Anzahl. Der Leiter der Skischule muß den Einsatz der Lehrkräfte, Grundstufen-Skilehrer und Hilfslehrer so regeln, daß ein staatlich geprüfter oder staatlich anerkannter Skilehrer jeweils höchstens zehn Grundstufen-Skilehrer bzw. fünf Hilfslehrer zu überwachen hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen der Beamten der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Vom 22. Oktober 1981

Auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen der Beamten der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 29. August 1978 (GVBl S. 662) wird wie folgt geändert:

In der Anlage

1. erhalten die Texte zu den Besoldungsgruppen A 5 mit A 8 folgende Fassung:

„BesGr. A 5	Betriebshauptwart Bibliotheksassistent Museumsbetriebsassistent ¹⁾ Technischer Assistent Verwaltungsassistent Verwaltungsbetriebsassistent ¹⁾
BesGr. A 6	Bibliothekssekretär Museumsbetriebssekretär ¹⁾ Technischer Sekretär Verwaltungssekretär Verwaltungsbetriebssekretär ¹⁾
BesGr. A 7	Bibliotheksoberssekretär Museumsbetriebsoberssekretär ¹⁾ Technischer Oberssekretär Verwaltungsoberssekretär Verwaltungsbetriebsoberssekretär ¹⁾
BesGr. A 8	Bibliothekshauptsekretär Museumsbetriebs-hauptsekretär ¹⁾ Technischer Hauptsekretär Verwaltungshauptsekretär Verwaltungsbetriebs-hauptsekretär ¹⁾

2. wird folgende Fußnote angefügt:

„¹⁾ Für Beamte in den nicht geregelten Laufbahnen für besondere Dienstleistungsbereiche (§ 33 Abs. 5 der Laufbahnverordnung vom 17. Juli 1980, GVBl S. 461).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über Meldefristen für die Prüfungen für Lehrämter an öffentlichen Schulen

Vom 26. Oktober 1981

Auf Grund der Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, Abs. 4, Art. 103 b Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz, des Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonal-ausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Meldung zur staatlichen Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den vertieft studierten Fächern Mathematik, Musik, Physik und Kath. Religionslehre sowie für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, soweit diese Prüfungen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I — LPO I) in der jeweils gel- tenden Fassung durchgeführt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die staatliche Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung, die in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fachgebiet nach den Art. 14 Nrn. 1 mit 3, Art. 15 Nrn. 1 mit 3, Art. 16 Nrn. 1 und 2, Art. 17, Art. 18 Nrn. 1 und 2 und Art. 19 BayLBG abgelegt werden.

§ 2

Meldefristen für die staatliche Zwischenprüfung

(1) Die staatliche Zwischenprüfung soll spätestens im Anschluß an die Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters, sie muß jedenfalls im Anschluß an die Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) ¹Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur staatlichen Zwischenprüfung, daß er diese im Anschluß an die Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters ablegt, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²§ 14 LPO I bleibt unberührt.

(3) ¹Überschreitet ein Student die Fristen des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Nachfrist. ²§ 14 LPO I bleibt unberührt.

(4) Als Fachsemester im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten die in einem Lehramtsstudiengang für Gymnasien an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 4 Abs. 1 BayLBG) in dem betreffenden Fach studierten Semester, außerdem nach näheren Bestimmungen des Prüfungsamtes auf das Gesamtstudium angerechnete Studienzeiten eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 4 Abs. 3 BayLBG), eines verwandten Studiums oder

eines Fachhochschulstudiengangs (§ 20 LPO I), soweit dieses Studium für das betreffende Fach einschlägig ist.

§ 3

Meldefristen für die Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und an Realschulen soll spätestens im Anschluß an die Vorlesungszeit des achten Semesters abgelegt werden.

(2) Die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Sonderschulen soll spätestens im Anschluß an die Vorlesungszeit des zehnten Semesters abgelegt werden.

(3) ¹Meldet sich im Falle des Absatzes 1 ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Ersten Staatsprüfung, daß er diese im Anschluß an die Vorlesungszeit des zwölften Semesters ablegt, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²§ 14 LPO I bleibt unberührt.

(4) ¹Meldet sich im Falle des Absatzes 2 ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Ersten Staatsprüfung, daß er diese im Anschluß an die Vorlesungszeit des vierzehnten Semesters ablegt, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²§ 14 LPO I bleibt unberührt.

(5) ¹Die Meldefrist verlängert sich im Falle der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3 und Art. 18 Nr. 3 BayLBG um zwei Semester, ferner jeweils um die für die Wiederholung von nicht bestandenem staatlichen oder akademischen Zwischenprüfungen benötigten Semester. ²Überschreitet der Student die Fristen der Absätze 3, 4 oder Absatz 5 Satz 1 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Nachfrist. ³§ 14 LPO I bleibt unberührt.

(6) Als Semester im Sinne der Absätze 1 mit 4 gelten die Semester des betreffenden Lehramtsstudienganges in der gewählten Fächerverbindung an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 4 Abs. 1 BayLBG), außerdem nach näheren Bestimmungen des Prüfungsamtes auf das Gesamtstudium angerechnete Studienzeiten eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 4 Abs. 3 BayLBG), eines verwandten Studiums oder eines Fachhochschulstudiengangs (§ 20 LPO I).

§ 4

Änderung von Vorschriften

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 49 ber. S. 171 und S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

2. § 28 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 5

Übergangsregelung

¹Diese Verordnung gilt erstmals für Studenten, die ab dem 1. Oktober 1980 ein Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen aufgenommen haben. ²Sonstige Studierende legen die staatliche Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 1981 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Bekanntmachung
über die
Verbindlicherklärung
des Teilabschnittes
„Bestimmung der zentralen Orte
der untersten Stufe (Kleinzentren)“
des Regionalplans
der Region Bayerischer Untermain**

Vom 7. Oktober 1981

Auf Grund des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den sachlichen Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Bayerischer Untermain (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976, GVBl S. 123, ber. S. 454, Anlage zu § 1 — LEP —, Teil A II 7.4, Anhang 5). Der Teilabschnitt des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Aschaffenburg sowie bei den Landratsämtern Aschaffenburg und Miltenberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Dezember 1981 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Teilabschnitt des Regionalplans tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

München, den 7. Oktober 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Versorgungsanstalt
der Kaminkehrergesellen**

Vom 12. Oktober 1981

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1972 (GVBl S. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 1979 (GVBl S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„(1) Das Versicherungsverhältnis endet mit

- a) der Beendigung der Tätigkeit in einem Kehrbezirk im Anstaltsbereich; es endet ferner ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses, wenn nach dem Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl I S. 946) oder aus anderen Gründen der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts erlischt; das Versicherungsverhältnis endet nicht, solange das Mitglied die Beiträge nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz vom 14. April 1980 (BGBl I S. 425) oder nach dem Zivildienstgesetz vom 9. August 1973 (BGBl I S. 1015) weiterzuentrichten hat;“

2. § 27 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das jährliche Witwengeld beträgt 3600 DM.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Waisengeld wird auf Antrag für eine Waise längstens bis zum Ende des Vierteljahres weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn und solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 640) leistet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht wird das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das jährliche Waisengeld beträgt für jede Halbwaise 1200 DM, für jede Vollwaise 2400 DM.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1981

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Rieger, Präsident

47. 11. 81

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30 für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.